

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof in der Gemeinde Außervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Außervillgraten hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniertsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, in seiner Sitzung vom 04.03.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

§ 1

Der Friedhof in Außervillgraten, Gp. 241, KG Außervillgraten, ist laut Grundbuchsstand Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zur Hl. Gertraud in Außervillgraten und stellt den konfessionellen Friedhof der Gemeinde Außervillgraten dar. Dieser Friedhof, Gp. 241, KG Außervillgraten, wurde vertraglich der Gemeinde Außervillgraten zur Verwaltung überlassen. Die Friedhofserweiterung auf Gp. 247/11, KG Außervillgraten ist Eigentum der Gemeinde Außervillgraten. Der bestehende Kirchenfriedhof wurde durch Über- und Zugänge mit der neuen Friedhofsanlage nahtlos verbunden und stellt somit eine Gesamtanlage dar.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen. Die Pläne A, B und C sind Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 3

1. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben oder
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden.
 - c) Weiters dient der Friedhof der Beisetzung von Aschenurnen.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters (gem. § 50 TGO).

§ 4

Beerdigungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach dem Tode bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zum Zwecke der Grabzuweisung anzumelden.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN:

§ 5

Der Friedhof in Außervillgraten ist durchgehend geöffnet.

§ 6

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen Sterbebildchen und Parten
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen

§ 8

1. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) erfolgen. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen durch die Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
2. Das ausgehobene Erdmaterial ist bis zur Schließung des Grabes jeweils auf den Nachbargräbern zu dulden.

III. EINTEILUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Familiengräber
- d) Kindergräber
- e) Urnengräber

§ 10

1. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Sowohl im neuen als auch im alten Friedhofsteil erfolgt die Zuweisung bzw. Belegung der Gräber grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung bzw. des tatsächlichen Bedarfes nach der im Friedhofsplan B und C festgelegten jeweils nächsthöheren freien Nummer. Im neuen Friedhofsteil (Beilage C) werden nur Familiengräber angelegt. Im konfessionellen Friedhofsteil (Beilage A) werden die Familiengräber (siehe in Beilage B) erst dann zugewiesen, wenn sämtliche Familiengrabstätten im neuen Friedhofsteil vergeben sind. Umbettungen in Familiengräber sind im gesamten Friedhof nicht vorgesehen.
2. Einzelgräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz.
3. Doppelgräber sind Grabstätten mit zwei übereinander gelegten Grabplätzen. Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Einzelgräber. Die Tiefe der Erstbelegung hat mindestens 2,20 m zu betragen.
4. Familiengräber sind Grabstätten, die zwei bis vier Grabplätze vereinigen.
5. Kindergräber sind kleinere Grabstätten mit einem Grabplatz, für die am Friedhof ein eigener Bereich vorgesehen ist.
6. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze, die im alten Friedhofsteil als Mauernischen ausgebildet sind.
7. Bei den Einzelgräbern im Bereich des alten Friedhofes (Nr. 1 – 82) besteht die Möglichkeit, dieses als Doppelgrab nachträglich zu nutzen, daher muss die Erstbelegung in der tiefe von 220 cm erfolgen bzw. die Überdeckung von 1 m eingehalten werden.

§ 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Neue Friedhofsanlage:

Familiengräber: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m

b) Bestehender Kirchenfriedhof:

Familiengräber: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m

Einzelgräber: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m

Doppelgräber: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m

Kindergräber: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m

Urnengräber: Mauernischen mit 40 cm x 40 cm x 25 cm

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Familiengräbern 0,40 m und bei den Einzel- bzw. Doppelgräbern 0,30 m zu betragen.

IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN:

§ 12

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Grabmal aufzustellen.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt nach der nächsten freien Nummer bzw. Grabstätte lt. Friedhofsplan mündlich durch die Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Über die Zuweisung ist ein Aktenvermerk mit entsprechendem Lageplan anzulegen, in den alle Bestattungsdaten einzutragen sind. Die Angaben über die Grabtiefe und Grabanlage sind der Gemeinde vom beauftragten Grabmacher nach erfolgter Bestattung unaufgefordert zu übergeben.
4. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - d) Ehegatten
 - e) Verwandte in auf- oder absteigender Linie, angenommene Kinder, Pflegekinder und Geschwister
 - f) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Ausnahmen kann bei Vorliegen wichtiger Gründe der Bürgermeister bewilligen (gem. § 50 TGO).

§ 13

1. Alle Gräber werden entsprechend der Wiederbelegungsfrist auf die Dauer von 10 Jahren vergeben.
2. Das Benützungsrecht kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Verlängerungsgebühr um jeweils 10 Jahre verlängert werden.
3. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
4. Der Ablauf des Benützungsrechtes wird mindestens ein Jahr vorher durch die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) mittels einer schriftlichen Mitteilung dem Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.

§ 14

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zu Stande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächstem Verwandten ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 14 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen - über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN:

§ 16

1. Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
3. Als Gedenkzeichen dürfen im neuen Friedhofsteil und im bestehenden Kirchenfriedhof nur metallische und hölzerne Grabkreuze aufgestellt werden. Bei Kindergräbern sind auch andere Gedenkzeichen (z. B. Skulpturen, Steine) gestattet. Die **Grabkreuze bei Familien- und Einzelgräbern dürfen eine Höhe von 1,70 m inkl. Sockel nicht übersteigen**. Bei den Kindergräbern darf eine Höhe von 70 cm inkl. Sockel nicht überschritten werden.
4. In Arkadennischen können andere christliche Zeichen wie z. B. Holzkreuze, Kupfertafeln oder Wandmalerei angebracht werden. Beschriftungstafeln sollen sparsam verwendet werden.
5. Für das Aufstellen (Aufbewahren) von Blumenschmuck dürfen nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden.
6. Für Abänderungen in der Ausführung ist die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen (gem. § 50 TGO).

§ 17

1. Im Sinne des § 16 Abs. 2 und 4 bedarf es einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) für das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) für die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen und für die Gestaltung der Arkadennischen.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage sowie des Wortlautes der vorgesehenen Beschriftung des Grabmales zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 18

1. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
2. Für die **Einfriedungen** gelten folgende Maße:

a) Neue Friedhofsanlage:

Familiengräber: Länge: 1,50 m, Breite: 1,50 m

b) Bestehender Kirchenfriedhof:

Familiengräber Länge: 1,20 m, Breite: 1,20 m

Einzelgräber Länge: 1,20 m, Breite: 0,80 m

Doppelgräber Länge: 1,20 m, Breite: 0,80 m

Kindergräber Länge: 0,90 m, Breite: 0,50 m

Die Einfriedungen sind allseits waagrecht (eben) auszuführen. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,20 m und der Sockel eine Höhe von 0,35 m (vom natürlichen Erdreich gemessen) nicht überschreiten. Im bestehenden Kirchenfriedhof sind die bestehenden Grabformen auch weiterhin vorgesehen. In der neuen Friedhofsanlage und im bestehenden Kirchenfriedhof ist das Aufstellen bzw. Anbringen von Betoneinfassungen, Betongrabmälern und Betongrabsteinen ausnahmslos untersagt. Die Tafelhöhe inkl. Kopfstein darf höchstens eine Höhe von 105 cm aufweisen.

3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber bzw. Flächen zwischen den Gräbern dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Einfriedung darf nicht mit Kieselsteinen umrandet werden. Weiters darf kein Unkrautvernichtungsmittel auf der Rasenfläche außerhalb der Einfriedungen verwendet werden.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und in den Abfallraum zu entsorgen. Grablicht- und Kerzenreste sind nach ordnungsgemäßer Mülltrennung in die dafür vorgesehenen Behälter im Abfallraum zu entsorgen.
5. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN:

§ 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau vorgenommen werden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu erfolgen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 20

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.

§ 21

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen. Die Erstbestattung bei Doppelgräbern sowie die Erst- und Zweitbestattung bei Familiengräbern haben auf 2,20 m zu liegen.

§ 22

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Lienz.

VII. LEICHENHALLE:

§ 23

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener, sofern dies von den Hinterbliebenen so gewünscht wird. Eine Hausaufbahrung ist gestattet, sofern der Totenbeschauer die Zulässigkeit dieser feststellt.

§ 24

1. Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg.
2. Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden.
3. Säрге dürfen nur mit Zustimmung des Sprengelarztes zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Einsegnungshalle bzw. Kirche.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN:

§ 25

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

§ 26

1. Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
2. Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen (Leichenhalle) sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 27

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Mair Josef

angeschlagen am: 07.03.2019
abgenommen am: 22.03.2019